

Keine Zustimmung für den Solarpark

Zum Bericht „Sündiges Leben nur eine Sage“ (NP vom 27. Februar):

Bei der Stadtratssitzung am Montag habe ich nicht (wie in der NP berichtet) für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan und den qualifizierten Flächennutzungsplan des zwölf Hektar großen Solarparks bei Haarbrücken gestimmt! Sie können sich darauf verlassen, ich werde auch in Zukunft Solarparks nur zustimmen, wenn sie wahlweise folgende Kriterien erfüllen (Vorrang-Standorte): Sie werden für sogenannte Konversionsflächen beantragt. Dies können Industriebrachen, Bauschuttdepo-

nien, alte Militärgelände, stillgelegte Flugplätze, Tagebaue, Öd- oder Unlandflächen sein. Die Grundsätze einer Landschaftsverträglichkeits-Prüfung sind zu beachten.

Sie werden im unmittelbaren Anschluss an bestehende Gewerbegebiete mit industrieller Prägung (betrifft nicht zum Beispiel dörfliche Mischgebiete) beantragt. Sie befinden sich innerhalb geschlossener Bebauung und betreffen bereits versiegelte Flächen, beispielsweise Anträge auf Überbauung von Parkplätzen und Straßen. Sie befinden sich außerhalb geschlossener Bebauung im unmittelbaren räumlichen Zusam-

menhang mit Verkehrswegen. Dies trifft auf Anträge für die Bebauung von Lärmschutzwänden und -wällen, Einhausungen, Autobahnparkplätzen etc. zu. Sie befinden sich auf ehemals landwirtschaftlich genutzten, mindestens seit 1. Januar 2007 (Stichtagsregelung) stillgelegten Flächen und erfüllen die Grundsätze der Landschaftsverträglichkeits-Prüfung. Weiterhin ist für PV-Freiflächenanlagen von den Antragstellern ein technischer Nachweis über den Wirkungsgrad der aufzubauenden Module einzufordern. Freiflächen-PV-Anlagen mit einem Ertrag von unter 500 kWp/ha oder einem Mo-

dulwirkungsgrad von unter 14 Prozent sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, da technisch veraltet. Im Zuge des technischen Fortschritts werden diese Grenzwerte regelmäßig angepasst.

Thomas Büchner, ÖDP-Stadtrat, Neustadt

 Leserbriefe geben die Meinung unserer Leser wider, nicht die der Redaktion. Sie können veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Das gilt auch für E-Mails. Die Länge des eingesandten Leserbriefes sollte 1500 Anschläge nicht überschreiten. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzungen vor. (Leserbriefredaktion: leseranwalt@np-coburg.de).